

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 15.07.2026 zur 2. Änderung der

Friedhofssatzung der Stadt Xanten

Aufgrund der §§ 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW.2023), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NW. S. 313), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten am 07.07.2026 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 1 Abs. 1 Buchst. e) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Leichenhalle in Xanten“

§ 2

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) § 5 Abs. 4 Buchst. i) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„zu lärmern, zu lagern oder Sport zu treiben. Das Spielen auf dem Friedhof ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Spielflächen und Spielgeräten gestattet.“

(2) § 5 Abs. 4 Buchst. l) entfällt ersatzlos.

§ 3

Naturnahe Bestattungen

(1) § 13 Abs. 2 (Reihengrabstätten) wird um einen neuen Buchst. g) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„g) Naturnahe Reihengrabstätten (Abs. 7a)“

Zudem wird § 13 um einen Absatz 7a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(7a) Naturnahe Reihengrabstätten befinden sich im Wurzelbereich von Sträuchern und Gehölzen. Im Übrigen gelten für Naturnahe Reihengrabstätten die Bestimmungen über Baumreihengrabstätten in dieser Satzung sowie in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Xanten analog.“

(2) § 15 Abs. 1 (Wahlgrabstätten) wird um einen neuen Buchst. d) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„d) Naturnahe Wahlgrabstätten (Abs. 5)“

Zudem wird § 13 um einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(5) Naturnahe Wahlgrabstätten befinden sich im Wurzelbereich von Sträuchern und Gehölzen. Im Übrigen gelten für Naturnahe Wahlgrabstätten die Bestimmungen über Baumwahlgrabstätten in dieser Satzung sowie in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Xanten analog.“

(3) In § 25 Abs. 8 Satz 1 (Herrichtung und Unterhaltung) wird hinter das Wort „Baumgrabstätten,“ das Wort „*Naturnahe Grabstätten,*“ eingefügt.

§ 4 Inkrafttreten

§ 1 dieser Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 15.07.2026

gez.:
Rafael Zur
Bürgermeister